

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 47 – 12. September 2016

Inhalt

Stadt Barntrup

367 Widmung der Erschließungsanlage "Kastanienweg"

Gemeinde Extertal

368 H a u s h a l t s s a t z u n g und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2016

369 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den von der Gemeinde Extertal bewirtschafteten kommunalen und kirchlichen Friedhöfen der Gemeinde Extertal und Einebnung von Gräbern

Alte Hansestadt Lemgo

370 Eintragungen in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG)

371 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2015

Jobcenter Lippe

372 Öffentliche Zustellung einer Anhörung vom 17.08.2016 für die Zeit vom 01.03.2016 bis 31.08.2016 an Frau Julia Reifer

373 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Entlastung des Vorstands

374 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 18.08.2016 für die Zeit vom 01.07.2016 bis 31.07.2016 an Herrn Dück, Peter

Sparkasse Paderborn-Detmold

375 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Stadt Barntrup

367 Widmung der Erschließungsanlage "Kastanienweg"

Die Stadt Barntrup hat im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 01/24 "Holstenkamp" die Erschließungsanlage Flurstück 1230 Gemarkung Barntrup, endgültig hergestellt.

Die Straßen werden hiermit nach den §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen-StrWG NW vom 30.05.1995 in der z. Zt. gültigen Fassung als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast für die Erschließungsanlagen ist gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NW die Stadt Barntrup.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form, nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548), eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Barntrup, den 24.08.2016
Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 12.09.2016

Gemeinde Extertal

368 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Gemeinde Extertal am 30. Juni 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.199.129 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.080.112 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	27.401.240 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	26.209.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.663.544 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.482.434 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	814.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.018.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 814.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 808.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 ff. wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 495 v.H.
2. Gewerbesteuer 485 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept
entfällt

§ 8

Budgets und Deckungsfähigkeit

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Produkte/Produktgruppen, mit Ausnahme der Verfügungsmittel den Kosten der Personalbewirtschaftung nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z.B. bilanzieller Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb kostenrechnender Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb des Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gelten die Veranschlagungen auf den „Produktsachkonten.“

Gegenseitig deckungsfähig sind Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Deckungskreises.

Deckungskreise sind Produktsachkonten in folgenden Sachkonten:

- 50... Personalaufwendungen (produktübergreifend)
- 521... Unterhaltung der Grundstücke und Instandhaltung des Infrastrukturvermögens
- 524... Bewirtschaftung der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens
- 5339... Sonstige Soziale Leistungen
- aus 53.. Umlagen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in Abhängigkeit von den korrespondierenden Einnahmen.

Unecht deckungsfähig sind Ausgaben der Gruppe 53, sofern korrespondierende Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 9

Wertgrenze für Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen

Eine Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 GemHVO wird zunächst nicht festgelegt. Es werden alle Investitionsmaßnahmen in Produktsachkonten ausgewiesen.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens 50.000 € betragen **und** im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanziellen Abschreibungen. Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des NKF sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturveränderungen der Verwaltung im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden.

Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu 5.000 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 15.07.2016 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2016 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 13.09.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus Extertal, 1. OG, Zimmer 113, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

32699 Extertal, den 01. September 2016

Die Bürgermeisterin

(Monika Rehmert)

Kr.Bi.Lippe 12.09.2016

369 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den von der Gemeinde Extertal bewirtschafteten kommunalen und kirchlichen Friedhöfen der Gemeinde Extertal und Einebnung von Gräbern

An Grabstätten (Reihen-, Wahl- und Urnengräbern) auf den von der Gemeinde Extertal bewirtschafteten kommunalen und kirchlichen Friedhöfen der Gemeinde Extertal, die in der Zeit vom **01.01.1986 bis 31.12.1986** belegt worden sind, läuft die in § 11 i. V. m. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Extertal vom 20.05.2008, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.12.2014, bestimmte Nutzungszeit am **31.12.2016** ab. Eine Verlängerung der Nutzungszeiten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist gem. § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung nur auf Antrag und gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Extertal festgelegten Gebühr möglich. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum 31.12.2016 möglich. Alle Grabstätten, für die ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit nicht gestellt wird, werden nach Ablauf der Antragsfrist eingeebnet. Gemäß § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 14, § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird die beabsichtigte Einebnung der in Frage kommenden Grabstätten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Extertal, 02.09.2016

Monika Rehmert
Bürgermeisterin

Kr.Bi.Lippe 12.09.2016

Alte Hansestadt Lemgo

370 Eintragungen in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Eintragungen in die Denkmalliste
der Alten Hansestadt Lemgo
gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Folgende Objekte sind gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.80 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo eingetragen worden:

Listenteil	Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Objekt	Kurzbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
A	418	01.03.2016	Neue Straße 49	Traufständiges Fachwerkgebäude mit Satteldach aus dem 17. Jh.	Lemgo	19	53
A	422	01.03.2016	Im Bruche 5	Ehemalige Dorfschule; giebelständiger 2-geschossiger Massivbau mit Satteldach und Mansarddach von 1912	Lüerdisen	3	212
A	423	01.03.2016	Wasserstraße 8	Massiv verputzter Traufenbau von 1913	Lemgo	21	132
A	430	01.03.2016	Breite Straße 18	Dreistöndiges Fachwerk-Giebelhaus des 18. Jh.	Lemgo	18	99
A	431	01.03.2016	Hasebecker Weg 110	Hofanlage in Hasebeck mit folgenden Bestandteilen: – Dreischiffiges Vierstönder-Fachwerkgebäude des 18. Jh., – östlicher massiver Scheunenbau des 19./20. Jh., – südlicher Bruchstein-Massivbau des 19. Jh. mit Felddurchfahrt und Stallanbau, – westliche Scheune mit 31 Fachwerk-Achsen – Torpfeiler an der Zufahrt	Voßheide	6	152

Lemgo, den 22.08.2016

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 12.09.2016

Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG)

371 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der ALG hat am 30. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29.06.2016 den Abschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) zum 31.12.2015 formell festgestellt hat, beschließt die Gesellschafterversammlung hiermit den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 59.848,05 EUR wie folgt zu verwenden:

- zum Vortrag auf neue Rechnung	20.848,05 EUR
- zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	39.000,00 EUR
zus.:	<u>59.848,05 EUR</u>

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist vom Abschlussprüfer, der Intecon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 30. Mai 2016 ist folgender Bestätigungsvermerk erteilt worden:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo, für das Geschäftsjahr 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bad Oeynhausen, den 30.05.2016

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Illies)
Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

12.09. bis einschließlich 27.09.2016

in der Kämmererei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 15.08.2016

Aust
Geschäftsführer

Kr.BI.Lippe 12.09.2016

Jobcenter Lippe

372 Öffentliche Zustellung einer Anhörung vom 17.08.2016 für die Zeit vom 01.03.2016 bis 31.08.2016 an Frau Julia Reifer

An Frau Julia Reifer ist am 17.08.2016 unter dem Aktenzeichen 6.221.2.20.02.0406 ein Anhörungsschreiben erlassen worden.

Die Anhörung kann nicht zugestellt werden, da Frau Julia Reifer unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher die Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Anhörungsfrist.

Die Betroffene kann die Anhörung beim Jobcenter Lippe, Standort Oerlinghausen, Wirtschaftliche Hilfen, Rathausplatz 5, in 33813 Oerlinghausen, Zimmer 3 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Oerlinghausen, den 17.08.2016

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Stefan Wolter

Kr.BI.Lippe 12.09.2016

373 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung vom 24. August 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.646.823,09 Euro festgestellt. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2015 beträgt 0,00 Euro. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Münster beauftragt. Diese hat mit Datum vom 23. Juni 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts, Detmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die

Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Anstalt liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Anstalt und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2015 liegen in den Geschäftsräumen der Anstalt (Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Zimmer 213) zur Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Detmold, den 29. August 2016

gez. Henning Matthes
Vorstand

Kr.BI.Lippe 12.09.2016

374 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 18.08.2016 für die Zeit vom 01.07.2016 bis 31.07.2016 an Herrn Dück, Peter

An Herrn Dück, Peter ist am 18.08.2016 unter dem Aktenzeichen 62102205702370 ein Festsetzungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Dück unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 259 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 01.09.2016

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Peters

Kr.Bl.Lippe 12.09.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold

375 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3741101376 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 27.04.2016 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 23.08.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 12.09.2016

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.